

§ 3003

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Kontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Zollverwaltung

1. a)Strom-km 1878,870 und 1879,170, rechtes Ufer,
2. b)Strom-km 1889,330 und 1889,730, rechtes Ufer,
3. c)Strom-km 1916,800 und 1917,150, linkes Ufer, und
4. d)Strom-km 1931,170 und 1931,560, rechtes Ufer,

zu erteilen. Diese Anordnung muss so rechtzeitig erfolgen, dass ein gefahrloses Festmachemanöver möglich ist, spätestens jedoch bis zum Einfahren des Fahrzeugs in den Ländenbereich.

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at